

# SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS VERORDNUNG (EG) 1272/2008 (CPL)

## ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DES STOFF BZW. DES GEMISCH DES UNTERNEHMENS

### 1.1 Produktidentifikator

Kabelgleitmittel Schaum 400 ml - Artikelnummer 20522

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

**Bestimmungsgemäße Verwendung:** Schmierstoff auf Wasserbasis für Stromkabel. Spezialschaum zur Reduzierung der Reibung bei Kabelverlegung

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

RUNPOTEC GmbH | Irlachstraße 31 | A-5303 Thalgau  
Tel.: +43-6235-20335 | Fax: +43-6235-20335-35  
office@runpotec.com | www.runpotec.com

### 1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienste / öffentliche Beratungsstelle:

Österreich: Vergiftungsinformationszentrale der Gesundheit Österreich GmbH, Wien.

NOTRUF Tel.: 01 406 43 43 (von außerhalb Österreichs Tel.: +43 1406 43 43)

Schweiz: Tox Info Suisse, Freiestrasse 16, CH-8032 Zürich. Nationale 24h-Notfallnummer: 145

## ABSCHNITT 2. MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisch

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/878. Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

#### Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Aerosol der Gefahrenkategorie 3

H229

Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen

Gefahrenpiktogramme: --

Signalwörter: Achtung

Gefahrenhinweise:

H229

Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten

Sicherheitshinweise:

P210

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P251

Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P410+P412

Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50°C / 122°F aussetzen.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten  $\geq$  als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von  $\geq$  0,1% aufweisen.

## **ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

### **3.1 Gemische**

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) enthält keine für die Gesundheit oder Umwelt gefährliche Substanzen in Mengen, welche die Erklärung derer Vorhandensein erforderlich machen würden.

## **ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen**

### **4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.**

Es sind keine Fälle von Gesundheitsschäden beim Personal, welches das Produkt handhabt, bekannt. In Notfall sind die folgenden allgemeinen Maßnahmen zu ergreifen:

#### **EINATMEN**

Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

#### **VERSCHLUCKEN**

Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Erbrechen darf nur auf Anweisung des Arztes herbeigeführt werden. Bei Bewusstlosigkeit darf nichts mündlich verabreicht werden.

#### **AUGEN und HAUT**

Es ist mit viel Wasser abzuwaschen. Bei anhaltender Reizung, ist ein Arzt zur Rate zu ziehen.

### **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

### **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Angaben nicht vorhanden.

## **ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

### **5.1 Löschmittel**

#### **GEEIGNETE LÖSCHMITTEL**

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

#### **NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL**

Kein Besonderes.

### **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

#### **GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND**

Bei Überhitzung besteht die Gefahr, dass Aerosol-Behälter sich verformen, bersten und an eine erhebliche Entfernung geschleudert werden. Bevor man sich an den Brand herangeht, muss man einen Schutzhelm aufsetzen. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

### **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

#### **ALLGEMEINE ANGABEN**

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen.

#### **PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG**

Normale Feuerbekämpfungskleidungsstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

## **ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Noffällen anzuwendende Verfahren -**

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

### **6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

### **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

### **6.4 Verweis auf andere Abschnitte**

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

## **ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung**

### **7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Es darf nicht in Flammen bzw. auf glühende Körper gesprüht werden. Dämpfe können sich mit einer Explosion entzünden, daher ist eine Ansammlung durch Offenhalten von Türen und Fenstern mit Durchzug zu verhindern. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Aerosol nicht einatmen.

### **7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

Es ist in einem gut belüfteten Raum, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung, bei Temperaturen unter 50°C / 122°F aufzubewahren und von jeglicher Brenquelle fernzuhalten.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland): 2B

### **7.3 Spezifische Endanwendungen**

Angaben nicht vorhanden

## **ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

### **8.1 Zu überwachende Parameter**

Referenzhandbuch Normen:

DEU	Deutschland	Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56
DNK	Danmark	Bekendtgørelse om grænseværdier for stoffer og materialer - BEK nr 1458 af 13/12/2019
ESP	España	Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2021
NOR	Norge	Forskrift om endring i forskrift om tiltaksverdier og grenseverdier for fysiske og kjemiske faktorer i arbeidsmiljøet samt smitterisikogrupper for biologiske faktorer (forskrift om tiltaks- og grenseverdier), 21. august 2018 nr. 1255
NLD	Nederland	Arbeidsomstandighedenregeling. Lijst van wettelijke grenswaarden op grond van de artikelen 4.3, eerste lid, en 4.16, eerste lid, van het Arbeidsomstandighedenbesluit
SWE	Sverige	Hygieniska gränsvärden, Arbetsmiljöverkets föreskrifter och allmänna råd om hygieniska gränsvärden (AFS 2018:1)
SVN	Slovenija	Pravilnik o varovanju delavcev pred tveganji zaradi izpostavljenosti kemičnim snovem pri delu (Uradni list RS, št. 100/01, 39/05, 53/07, 102/10, 43/11 – ZVZD-1, 38/15, 78/18 in 78/19)
	TLV-ACGIH	ACGIH 2021

**Kabelgleitmittel SCHAUM 400 ml | Art.-Nr.: 20522**

LACHGAS						
Schwellengrenzwert						
TYP	STAAT	TWA / 8 St		STEL/15 min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m <sup>3</sup>	ppm	mg/m <sup>3</sup>	ppm	
TLV-ACGIH		90	50			

GESUNDHEIT – ABGELEITETES WIRKUNGSNEUTRALES NIVEAU – DNEL/DMEL								
DNEL / DMEL								
	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
Einatmung								183 mg/m <sup>3</sup>

TRIETHANOLAMIN						
Schwellengrenzwert						
TYP	STAAT	TWA / 8 St		STEL/15 min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m <sup>3</sup>	ppm	mg/m <sup>3</sup>	ppm	
AGW	DEU	1				INHALB
MAK	DEU	1				INHALB
TLV	DNK	3,1	0,5			
VLA	ESP	5				
TLV	NOR	5				
TGG	NLD	5				
NGV/KGV	SWE	5	0,8	10 (C)	1,6 (C)	HAUT
MV	SVN	5				INHALB
TLV-ACGIH		5				

**Erklärung:**

(C)= CEILING; INHALB= Inhalierbare Fraktion; EINATB= Einatmbare Fraktion; THORXG= Thoraxgängige Fraktion.  
VND= Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend; NEA = Keine zu erwartende Aussetzung;  
NPI= keine erkannte Gefahr; LOW= geringe Gefahr; MED= mittlere Gefahr; HIGH= hohe Gefahr.

**8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

**HANDSCHUTZ**

Nicht erforderlich

**HAUTSCHUTZ**

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie I sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

**AUGENSCHUTZ**

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

**Kabelgleitmittel SCHAUM 400 ml | Art.-Nr.: 20522****ATEMSCHUTZ**

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A in Verbindung mit einem Filter Typ P aufzusetzen (Bez. Norm EN 14387).

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

**NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG**

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden

**ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften****9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Eigenschaften	Wert	Angaben
Physikalischer Zustand	shaum spray	
Farbe	weiß	
Geruch	light seife	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	0 °C	
Siedebeginn	nicht anwendbar	
Siedebereich	100 °C	
Entzündbarkeit	nicht entflammbar	
Untere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Flammpunkt	Keine andauernde Verbrennung.	
Selbstentzündungstemperatur	nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar	
pH-Wert	7,5-8	
Kinematische Viskosität	nicht verfügbar	
Löslichkeit	wasserlöslich	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	nicht verfügbar	
Dampfdruck	5 Bar	Temperatur: = 20 °C
Dichte und/oder relative Dichte	1,07	
Relative Dampfdichte	nicht verfügbar	
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar	

**9.2 Sonstige Angaben****9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen****AEROSOLE**

% entzündliche Bestandteile: 0,9

**ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN**

Aufrechterhaltung des Verbrennungsvorgangs: hält die Verbrennung nicht aufrecht

**9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen**

Gesamtfeststoff (250°C / 482°F): 0 %  
 VOC (Richtlinie 2010/75/EU): 7,00 % - 21,00 g/liter  
 VOC (fluechtiger Kohlenstoff): 3,31 % - 9,00 g/liter  
 Explosive Eigenschaften: nicht anwendbar  
 Oxidierende Eigenschaften: nicht anwendbar

## **ABSCHNITT 10 Stabilität und Reaktivität**

### **10.1 Reaktivität**

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

### **10.2 Chemische Stabilität**

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

### **10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

### **10.4 Zu vermeidende Bedingungen**

Erhitzung ist zu vermeiden.

### **10.5 Unverträgliche Materialien**

Starke Reduzier- und Oxydiermitteln, starke Basen und Säuren, Werkstoffe bei hohen Temperaturen

### **10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Angaben nicht vorhanden.

## **ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben**

Es sind keine Vorfälle von Gesundheitsschäden bekannt, die durch die Produktaussetzung verursacht wurden. Auf jeden Fall wird empfohlen, den Vorschriften der Industriehygiene genau Folge zu leisten.

### **11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

METABOLISMUS, TOXIKOKINETIK, WIRKUNGSMECHANISMUS UND WEITERE INFORMATIONEN  
Angaben nicht vorhanden.

ANGABEN ZU WAHRSCHEINLICHEN EXPOSITIONSWEGEN  
Angaben nicht vorhanden.

VERZÖGERT UND SOFORT AUFTRETENDE WIRKUNGEN SOWIE CHRONISCHE WIRKUNGEN NACH KURZER ODER LANG ANHALTENDER EXPOSITION  
Angaben nicht vorhanden.

WECHSELWIRKUNGEN  
Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT  
ATE (Inhalativ) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)  
ATE (Oral) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)  
ATE (Dermal) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT  
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/-REIZUNG  
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE / HAUT  
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KEIMZELL-MUTAGENITÄT  
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT  
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

#### REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

#### SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

#### SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

#### ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

## ABSCHNITT 12. Umweltspezifische Angaben

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

### 12.1 Toxizität

Angaben nicht vorhanden.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Angaben nicht vorhanden.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Angaben nicht vorhanden.

### 12.4 Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten  $\geq$  als 0,1%.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

ENach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

## ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Reine Produktrückstände sind als nicht gefährlicher Sonderabfall zu betrachten. Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

#### KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

## ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID, IMDG, IATA: 1950

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID: AEROSOLS  
 IMDG: AEROSOLS  
 IATA: AEROSOLS, NON-FLAMMABLE

### 14.3 Transportgefahrenklassen:

ADR / RID:	Klasse 2	Etikett: 2.2	
IMDG:	Klasse 2	Etikett: 2.2	
IATA:	Klasse 2	Etikett: 2.2	

### 14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID, IMDG, IATA -

### 14.5 Umweltgefahren

ADR / RID: NO  
 IMDG: NO  
 IATA: NO

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR /RID:	HIN - Kemler: --	Begrenzte Mengen: 1 L	Beschränkungsordnung für Tunnel: (E)
	Special provision: -		
IMDG:	EMS: F-D, S-U	Begrenzte Mengen: 1 L	
IATA:	Cargo	Hochstmenge: 150 kg	Angaben zur Verpackung: 203
	Pass.	Hochstmenge: 75 kg	Angaben zur Verpackung: 203
	Special provision	A98, A145, A167, A802	

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend

## ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

SEVESO-KATEGORIE - RICHTLINIE 2012/18/EG:  
 Keine

EINSCHRÄNKUNGEN ZU DEM PRODUKT BZW. DEN STOFFEN GEMÄSS DEM ANHANG XVII VERORDNUNG (EG) 1907/2006  
 Produkt  
 Punkt 40  
 Enthaltene Stoffe  
 Punkt 75

VERORDNUNG (EU) 2019/1148 - ÜBER DIE VERMARKTUNG UND VERWENDUNG VON AUSGANGSSTOFFEN FÜR EXPLOSIVSTOFFE  
 Nicht anwendbar

STOFFE GEMÄSS CANDIDATE LIST (ART. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten  $\geq$  als 0,1%.

GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE STOFFE (ANHANG XIV REACH)

Keine

AUSFUHRNOTIFIKATIONSPFLICHTIGE STOFFE VERORDNUNG (EU) 649/2012

Keine

ROTTERDAMER ÜBEREINKOMMEN-PFLICHTIGE STOFFE

Keine

STOCKHOLMER ÜBEREINKOMMEN-PFLICHTIGE STOFFE

Keine

VORSORGEUNTERSUCHUNGEN

Angaben nicht vorhanden.

KLASSIFIZIERUNG FÜR WASSERGEFÄHRDUNG IN DEUTSCHLAND (AWSV, VOM 18. APRIL 2017)

WGK1: Schwach wassergefährdend

**15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

**ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben**

**Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:**

Aerosol 3            Aerosol der Gefahrenkategorie 3  
H229                Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten

ERKLÄRUNG:

- ADR:            Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE:            Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS:            Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50:            Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE:             ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP:            Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL:            Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS:            Emergency Schedule
- GHS:            Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR:        Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50:            Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG:            International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO:            International Maritime Organization
- INDEX:           Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50:            Tödliche Konzentration 50%
- LD50:            Tödliche Dosis 50%
- OEL:            berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT:            Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC:            voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL:            voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC:           voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH:           Verordnung (EG) 1907/2006
- RID:            Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV:            Schwellengrenzwert
- TVL CEILING:    diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA:            mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze

## Kabelgleitmittel SCHAUM 400 ml | Art.-Nr.: 20522

- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

### ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
  2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
  3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
  4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
  5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
  6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
  7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
  8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
  9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
  10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
  11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
  12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
  13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
  14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
  15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
  16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
  17. Verordnung (EU) 2019/1148
  18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
  19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
  20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
  21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
  22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10th Edition
  - Handling Chemical Safety
  - INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
  - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
  - N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
  - Webseite IFA GESTIS
  - Webseite ECHA-Agentur
  - Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

### Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren. Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet. Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

### BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.